

VERGLEICHSPROTOKOLL

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass 387 Nutzungsinhaber im Centre EURONAT sowie der Verein „Internationale Freunde Euronats“ ein Verfahren angestrengt haben gegen die Aktiengesellschaft EURONAT im Rahmen eines Rechtsstreites zwischen den Parteien über die Höhe der für das Jahr 2002 angeforderten Gebühren.

Durch Beschluss vom 3. April 2003 ordnete der das Verfahren anberaumende Richter ein Gutachten an und ernannte Herrn Jean-Jacques PAQUIER als Gutachter.

Dieser ging seinem Auftrag nach und legte am 15. März 2004 den Rechtsanwälten der Parteien einen vorläufigen Bericht vor und machte darin Vorschläge zur Beilegung des Rechtsstreites, die weitere Streitigkeiten vermeiden sollten.

Angesichts dieses vorläufigen Berichts haben die Parteien eine erneute Sachverständigensitzung erbeten, um zu versuchen eine gütliche Lösung für den anhängigen Rechtsstreit und für die Zukunft zu finden.

Diese Besprechung hat am 5. Mai 2004 am Sitz der Aktiengesellschaft SA EURONAT in Grayan et l'Hôpital (Gironde) stattgefunden. Es waren anwesend:

- der gerichtlich bestellte Gutachter JJ Paquier
- für die Kläger:
 - Dr. Jutta Laurich, Rechtsanwältin
 - Frau Ropers,
auch anwesend in ihrer Eigenschaft als Präsidentin des Vereins
„Internationale Freunde Euronats“
 - Herr Sapience
 - Herr Marwedel
 - Herr Werbrouck
- für die Beklagte
 - Herr Lacroix, Vorsitzender des Vorstands (nur morgens)
 - Herr Bressan, Wirtschaftsprüfer (nur morgens)
 - Herr Lorefice, Generaldirektor
 - Rechtsanwalt Eric Visseron

Im Laufe der Besprechung konnten die Parteien ihre Standpunkte einander annähern. Sie haben vorliegendes Protokoll einer gütlichen Vereinbarung aufgestellt, das vom Verein „Internationale Freunde Euronats“ und der Aktiengesellschaft Euronat sowie ihren Rechtsanwälten unterzeichnet wurde.

Artikel 1

Die im Artikel IV[-A]*) der Nutzungsordnung festgelegte Jahresgebühr [Nutzungsgebühr, Aufenthaltsgebühr, Kosten für Betrieb, Wartung und Animation]*) wird durch die Pauschalbeträge der Tabelle im Anhang ersetzt, die für die Jahre 2002, 2003 und 2004 gelten.

Die Kläger nehmen aufgrund der Anwendung dieser Tabelle die Klage zurück und verzichten auf ihre weitergehenden Forderungen in Bezug auf die Höhe der Jahresgebühren.

Artikel 2

Ungeachtet des Artikels [IV-A]*) der Nutzungsordnung und aller anderslautenden vertraglichen Bestimmungen wird die Jahresgebühr in Zukunft wie folgt berechnet.

Die im Anhang dieses Protokolls verzeichnete Gebühr 2004 wird als Grundlage für eine Anpassung der Gebühr 2005 wie folgt herangezogen:

- 57% der Gebühr werden auf den Preisindex des Baugewerbes (IC) indexiert. Der neu heranzuziehende Index ist derjenige des 2. Quartals 2004 und der Referenzindex ist derjenige des 2. Quartals 2003.
- 43% der Gebühr werden auf die Schwankungen des für alle Branchen geltenden Mindestlohns (SMIC) indexiert, wobei der Stand vom 1. Juli 2004 gegenüber dem Stand des Mindestlohns vom 1. Juli 2003 herangezogen wird.

Alle Berechnungen werden auf den nächsten Euro auf- bzw. abgerundet.

Beispiel: die Gebühren 2005 für die Bungalows LANDES werden wie folgt berechnet:

Gebühr 2004: 894 [Euro]*)

Auf Baukosten indexierter Anteil: $894 \times 57\% = 510$

Auf Mindestlohn indexierter Anteil: $894 \times 43\% = 384$

Gebühr 2005

Auf die Baukosten indexierter Anteil:

$510 \times \text{Index 2. Quartal 2004} / \text{Index 2. Quartal 2003} (1202) = \text{IC}$

Auf den Mindestlohn indexierter Anteil :

$384 \times \text{Mindestlohn am 01.07.2004} / \text{Mindestlohn am 01.07.2003} (7,19 \text{ €}) = \text{SMIC}$

Jede spätere jährliche Anpassung erfolgt zu den selben Bedingungen für die Anteile IC und SMIC, der Wert der Prozentsätze 57/43 % kann sich also in die eine odere andere Richtung bewegen.

Ungeachtet aller gegenteiligen Verfügungen erfolgt die Anpassung der Gebühr für jedes Kalenderjahr.

Artikel 3

Diese Berechnungsweise wird von den Parteien für eine Dauer von zehn Jahren, also bis zur Berechnung der Gebühren 2014, gewählt und akzeptiert.

Sollten sich jedoch für die Firma Euronat neue Auflagen auf Grund des öffentlichen Rechts und/oder öffentlicher Verordnungen ergeben, kann sie die neuen Auflagen automatisch auf die Nutzungsrechtinhaber umlegen in dem Maße wie diese direkt auf sie anzuwenden sind.

Im Falle einer indirekten Auswirkung von neuen Auflagen, die auf das gesamte Zentrum anzuwenden sind, müssen die Parteien zusammenkommen und entweder direkt oder über einen Schlichter eine gütliche Einigung finden.

Nach Ablauf der oben vorgesehenen Frist von zehn Jahren und vor der Festlegung der Gebühren für das Jahr 2015 müssen die Parteien sich [spätestens am 30. Juli 2014]*) treffen. Kommt es zu keiner Einigung, werden die Parteien das Problem dem zuständigen Gericht vorlegen.

Artikel 4

Die Parteien erkennen an, dass der Artikel IV[-A]*) der Nutzungsordnung in seiner aktuellen Fassung für die Berechnung der Höhe der Gebühren ungültig ist. Sie kommen überein, dass der Artikel entsprechend der obigen Vereinbarung neu gefasst werden muss.

Artikel 5

Die Aktiengesellschaft SA EURONAT und der Verein „Internationale Freunde Euronats“ vereinbaren, dass das vorliegende Protokoll vor dem 30. September 2004 jedem Kläger des oben genannten Verfahrens zur Zustimmung vorgelegt und außerdem jedem nicht an der Klage beteiligten Nutzungsrechtinhaber zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 6

Nach Kenntnisnahme des vorläufigen Gutachtens und auf Grund dieses Protokolls entbinden die Parteien den Gutachter von seiner Aufgabe und gestatten ihm, seinen vorläufigen, ihnen vorgelegten Bericht bei der Geschäftsstelle des Gerichts als endgültiges Gutachten einzureichen.

Ausgestellt in Grayan et l'Hôpital am 5. Mai 2004 in 5facher Ausführung, davon ein Exemplar an Herrn Paquier und jeweils ein Exemplar an die Unterzeichnenden.

Jean Michel Lorefice
Generaldirektor
von Euronat
(*Unterschrift unleserlich*)

Barbara Ropers
Präsidentin des Vereins
„Internationale Freunde Euronats“
(IFE-AIDE)
(*Barbara Ropers (IFE-AIDE)*)
(*Unterschrift unleserlich*)
Der stellv. Präsident
IFE-AIDE

Eric Visseron
Rechtsanwalt

Jutta Laurich
Rechtsanwältin

*) *An dieser Stelle befindet sich im französischen Text ein handschriftlicher Hinweis auf handschriftlich hinzugefügte Wörter. Die hinzugefügten Wörter sind im deutschen Text in eckige Klammern gefasst. Diese Randbemerkungen sind jeweils mit drei Paraphen versehen. Jede Seite des französischen Originals trägt die Paraphe B.R. sowie zwei weitere unleserliche Paraphen.*
